

Abschrift.

Der Reichs- und Preußische Minister  
für Ernährung und Landwirtschaft

Berlin W 8, den 30. Oktober 1937,  
Wilhelmstr. 72.

II B 5a-9639.

WVNE 207 0/37

An

die Reichsstelle für Milcherzeugnisse,  
Öle und Fette,  
Berlin SW 68.

Betrifft: Unterschiedsbeträge  
und Übernahmescheine.

I. Unterschiedsbeträge.

Unter Bezugnahme auf die Berichtsausführungen vom 14. Oktober und 29. Oktober 1937 -II/B-5/b- setze ich auf Grund des Gesetzes über den Verkehr mit Milcherzeugnissen vom 20. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1093) die Unterschiedsbeträge einschließlich der im § 9 Abs. 2 der Verordnung über den Verkehr mit Milcherzeugnissen vom 21. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1109) angegebenen Gebühr in folgender Höhe fest:

a) für Butter für die Zeit vom 29. Oktober bis 4. November 1937:

Grundbetrag	27,-- RM
Gebühr	<u>2,-- RM</u>
Unterschiedsbetrag	29,-- RM je dz.

Bis zum 4. November 1937 spätestens ersuche ich, mir Vorschläge für die weitere Festsetzung des Unterschiedsbetrages für Butter einzureichen.

b) Für Käse für die Zeit ab 1. November 1937 in folgender Höhe:

	Grund- betrag je dz RM	Gebühr je dz RM	Unter- schieds- betrag RM
a) Tafelkäse der stat. Nr. 135a, in Einzelpackungen von 2½ kg Rohgewicht oder darunter	30,--	1,--	31,--
b) Hartkäse, nicht in Einzelpackun- gen von 2½ kg Rohgewicht oder darunter, mit Ausnahme von Hart- käse nach Art des Emmentaler-, Parmesan- und Roquefort-Käses sowie von Gouda, Edamer und Steppenkäse, und Chesterkäse	20,--	1,--	21,--

c)

519/37

	Grund- betrag je dz RM	Gebühr je dz RM	Unter- schie- ds- betrag RM
c) Hartkäse, nicht in Einzelpackungen von 2½ kg Rohgewicht oder darunter, nach Art des Emmentaler Käses (einschließlich Kaschkaval)	5,--	1,--	6,--
d) Hartkäse, nicht in Einzelpackungen von 2½ kg Rohgewicht oder darunter nach Art des Parmesan-Käses	30,--	1,--	31,--
e) Hartkäse, nicht in Einzelpackungen von 2½ kg Rohgewicht oder darunter nach Art des Roquefort-Käses (echter undimitierter, auch sogenannter Edelpilzkäse) sowie Stilton	20,--	1,--	21,--
f) Hartkäse, nicht in Einzelpackungen von 2½ kg Rohgewicht oder darunter nach Art des Gouda- und Edamer-Käses sowie Steppenkäse	27,--	1,--	28,--
g) Hartkäse, nicht in Einzelpackungen von 2½ kg Rohgewicht oder darunter nach Art des Chester-Käses	43,--	1,--	44,--
h) Quark der stat.Nr.135 c	-,--	-,50	-,50
i) Tafelkäse der stat.Nr.135 d, in Einzelpackungen von 2½ kg Rohgewicht oder darunter mit Ausnahme des Bel Paese	-,--	1,--	1,--
k) Tafelkäse der stat.Nr.135 d, in Einzelpackungen von 2½ kg Rohgewicht oder darunter, nach Art des Bel Paese	20,--	1,--	21,--
l) Weichkäse, nicht in Einzelpackungen von 2½ kg Rohgewicht oder darunter, der stat.Nr.135 e mit Ausnahme des Weichkäses nach Art des Gorgonzola	-,--	1,--	1,--
m) Weichkäse, nicht in Einzelpackungen von 2½ kg Rohgewicht oder darunter der stat.Nr.135 e nach Art des Gorgonzola	20,--	1,--	21,--

Anmerkung:

Die Übernahmescheine für Hartkäse, nicht in Einzelpackungen von 2½ kg Rohgewicht oder darunter der stat.Nr. 135 b bitte ich, in folgender Weise einzuschränken: "Hartkäse, nicht in Einzelpackungen von 2½ kg Rohgewicht oder darunter, mit Ausnahme von Tilsiter Käse und Käse nach Tilsiter Art." Diese Einschränkung fällt fort bei Übernahmescheinen für die Einfuhr aus Danzig und dem Memelland.

Für

Für die weitere Festsetzung des Unterschiedsbetrages für Käse ersuche ich, mir rechtzeitig Vorschläge einzureichen.

II. Ausstellung von Übernahmescheinen.

Die Reichsstelle für Milcherzeugnisse, Öle und Fette wird ermächtigt, für den Monat November 1937 für Butter der Tarifnr. 134 und Hartkäse der Tarifnummer 135 b Übernahmescheine E nach den Ursprungsländern auszustellen, soweit Devisenbescheinigungen im Rahmen der Zahlungskontingente erteilt werden können.

Hinsichtlich der Ausstellung von Übernahmescheinen für Tafelkäse der Tarifnr. 135 a und d, Quark der Tarifnr. 135 c und Weichkäse der Tarifnr. 135 e verweise ich auf meine Anweisung vom 3. Juli 1937 -II B 5a-8107-.

Wegen der Übertragbarkeit von 20 v.H. der monatlichen Monopolanteile auf den jeweils folgenden Monat durch Ausstellung von Ersatzübernahmescheinen bei tatsächlicher Nichtausnutzung von Monopolanteilen sowie wegen etwaiger Anrechnung von Mehreinfuhren in den folgenden Monaten verbleibt es bei der bisherigen Regelung.

Bezüglich der Sondervereinbarungen mit Holland und der Schweiz nehme ich auf die Sonderanweisungen Bezug; im übrigen weise ich wegen der für die einzelnen Länder getroffenen Vereinbarungen auf die betreffenden Schreiben hin.

Jm Auftrag  
gez. Dr. Gebhard.